

81. Kann aus einem Schiedsspruche gegen die Erben das Vollstreckungsurteil gemäß § 1042 C.P.D. gegen den Testamentsvollstrecker erlassen werden?

VII. Civilsenat. Urth. v. 22. Januar 1904 i. S. M.'sche Eheleute (Kl.) w. E. als Vollstrecker des Testaments des P. K. (Bekl.). Rep. VII. 456/03.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kaufmann P. K. zu B. vermietete durch schriftlichen Vertrag vom 18. Januar 1901 das Hotel Rheinland zu R. an die Kläger. Nach dem Vertrage sollte über streitige Fälle unter Aus-

schluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden. Der Vermieter B. K. starb und wurde von seinen fünf Kindern beerbt. Zum Testamentvollstrecker wurde der Beklagte ernannt. Aus dem Mietverhältnis entstanden Streitigkeiten, die u. a. die Instandsetzung des vermieteten Grundstücks betrafen. Es erging unter dem 21. März 1902 ein Schiedsspruch, dessen Eingang lautete:

„Schiedsgerichtssache Erben B. K., Möbelhandlung zu B., vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Dr. Sch. zu B., gegen Eheleute Josef M. und Josefina, geb. B., Inhaber einer Gastwirtschaft zu R.“
 Demnächst war gesagt, daß das Schiedsgericht die Parteien, und zwar die Partei K. in der Person des Testamentvollstreckers Felix C. zu Bonn, einladen habe, der Ortsbefähigung beizuwohnen; die Partei R. sei nicht erschienen; der Testamentvollstrecker habe die in einem Protokolle niedergelegte Erklärung abgegeben. Der Spruch ging dahin, daß „die Erben B. K. zeitlebens Kaufmann zu B.“ für verpflichtet erklärt werden, eine Reihe von Instandsetzungen an den gemieteten Lokalitäten und Anlagen auf ihre Kosten vorzunehmen. Die M.'schen Eheleute erhoben Klage auf Erlass des Vollstreckungsurteils nach § 1042 C.P.D. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht erklärte die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche für zulässig; das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage ab, weil der Schiedsspruch nicht gegen den Testamentvollstrecker, sondern gegen die Erben ergangen sei, und daher nicht gegen den ersteren das Vollstreckungsurteil erlassen werden könne. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „In der Sache selbst war ... die Revision nicht für begründet zu erachten. Der Berufungsrichter legt den Schiedsspruch dahin aus, daß er gegen die Erben K., und nicht gegen den Testamentvollstrecker ergangen sei. Gegen diese Auslegung läßt sich rechtlich nichts erinnern; sie entspricht dem Eingang und der Formel des Spruches und ist mit der Huziehung des Beklagten zu dem Verfahren vollkommen verträglich. Die Schiedsrichter haben diesen, der nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urteils mit schriftlicher Vollmacht der Erben versehen war, als deren Vertreter betrachtet, nicht aber ihn als Partei mit selbständigen Rechten und Pflichten gelten lassen. Unmöglich wird die Auslegung des Berufungsrichters

auch nicht dadurch, daß in dem weiteren schiedsgerichtlichen Verfahren, das mit dem — den Gegenstand eines zweiten Prozesses bildenden — SchiedsSpruche vom 29. Juli 1902 endete, der Beklagte als Partei behandelt worden, und sonach der Spruch gegen ihn als Testamentsvollstrecker erlassen ist. Es liegen zwei schiedsgerichtliche Entscheidungen vor, die eine gegen die Erben, die andere gegen den Testamentsvollstrecker. Rechtlich können sie nebeneinander bestehen.

Es fragt sich daher nur, ob die gegen die Erben gefällte Entscheidung gemäß § 1042 C.P.D. gegenüber dem jetzt verklagten Testamentsvollstrecker mit dem Vollstreckungsurteil versehen werden kann, ob also die Zwangsvollstreckung aus einem solchen SchiedsSpruch auch in den Nachlaß durch das begehrte Urteil für zulässig erklärt werden darf. Diese Frage ist mit dem Berufungsrichter zu verneinen. Sie wäre nur zu bejahen, wenn der SchiedsSpruch nicht bloß unter den Parteien, d. i. den jetzigen Klägern und den Erben K., sondern auch gegen den Beklagten als Testamentsvollstrecker wirkte; denn die Vollstreckungswirkung kann nicht über die materielle Rechtskraftwirkung des § 1040 C.P.D. hinausgehen. Nun bindet der SchiedsSpruch gegen die Erben nicht den Beklagten als Testamentsvollstrecker, für dessen Rechtsstellung bei dem erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Tode des Erblassers das neue Recht maßgebend ist (Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B.; Planck, Bem. 3 zu diesem Artikel). Es ist beim Mangel gegenteiliger Feststellungen davon auszugehen, daß der Beklagte in der Verwaltung des Nachlasses nicht beschränkt ist (§§ 2205, 2208 B.G.B.). Daher greift der § 2213 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. Platz, wonach ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich (und also auch beim Vorliegen eines Schiedsvertrages schiedsgerichtlich) geltend gemacht werden kann. Daß es sich gegenwärtig um eine Nachlaßverbindlichkeit, nämlich um die Erfüllung der im Mietvertrag vom Erblasser übernommenen Verpflichtungen, handelt, ist zweifellos; wäre dem nicht so, so würde eine Klage gegen den Testamentsvollstrecker überhaupt nicht gegeben sein. Das Urteil und mithin auch der SchiedsSpruch gegen den Erben wirkt indessen, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, nicht gegen den Testamentsvollstrecker. Es folgt dies schon aus der ihm vom Bürgerlichen Gesetzbuch eingeräumten Stellung als

Verwalters des Nachlasses, neben welchem der Erbe über einen der Verwaltung des Vollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstand nicht verfügen kann (§§ 2205, 2211 B.G.B.), ist aber auch mit Sicherheit aus dem § 327 E.P.D. zu entnehmen. Dort ist in Abs. 1 bestimmt, daß ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des ersteren unterliegendes Recht ergeht, für und gegen den Erben wirkt. Die durch die Novelle zur Civilprozeßordnung hinzugefügte Bestimmung hängt mit den die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers betreffenden Beschlüssen der zweiten Kommission zusammen. Der Testamentsvollstrecker soll nicht als Vertreter des Erben angesehen werden; er verwaltet ein (natürlich nicht öffentliches) Amt und hat seine Befugnisse, insbesondere auch die Befugnis zur Prozeßführung, zu eigenem Rechte, wennschon er sie in fremdem Interesse ausübt.

Vgl. Protokolle Bd. 5 S. 270, 289, 290, 296, Begr. zu § 293 e der Novelle zur Civilprozeßordnung, Heymann'sche Ausgabe S. 155, 156; Planck, Bürgerl. Gesetzbuch Vorbem. 2 zu Buch 5 Abschn. 3 Tit. 6; vgl. auch den Beschluß des Kammergerichts im Jahrb. für dessen Entsch. Bd. 24 S. A. 106.

Es bedurfte demnach einer besonderen Vorschrift, um dem Urteil zwischen einem Dritten und dem Testamentsvollstrecker die Rechtskraftwirkung gegen den Erben, der nicht Partei im Prozesse war, zu sichern. Der Abs. 2 des § 327 gibt die entsprechende Norm für die Passivprozesse, wobei entscheidend ist, daß der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt war. Da nicht das gleiche für die von dem Erben geführten Prozesse bestimmt ist, so ist klar und auch unbestritten, daß von einer Rechtskraft der in ihnen ergangenen Urteile gegenüber dem Testamentsvollstrecker keine Rede sein kann. Vielmehr ist für die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urteil erforderlich und andererseits auch genügend (§ 748 E.P.D.). Daraus folgt, daß auch das die Zwangsvollstreckung erst ermöglichende Vollstreckungsurteil nach § 1042 E.P.D. aus einem nur gegen den Erben erlassenen Schiedspruch nicht ergehen kann. Die für das Urteil notwendige Grundlage ist ein Schiedspruch gegen den Testamentsvollstrecker. Ob in dem Verfahren gegen diesen der Kreis der ihm zustehenden Einwendungen mit Rücksicht auf den bereits gefällten Schiedspruch

oder mit Rücksicht auf den Umstand beschränkt ist, daß er als Vertreter der Erben in dem gegen diese gerichteten schiedsgerichtlichen Verfahren zugezogen ist, kann dahingestellt bleiben. In jedem Falle hängt die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und somit des Vollstreckungsurteils von dem Vorhandensein eines Schuldtitels gegen den Testamentsvollstrecker ab. Wenn die Revision auf den Abs. 3 des § 2213 B.G.B. verweist, so bezieht sich dieser auf den — nicht festgestellten — Fall, daß der Testamentsvollstrecker nur einzelne Nachlassgegenstände zu verwalten hat, und auf diesen Fall bezieht sich auch die prozessuale Norm des § 748 Abs. 2 C.P.D. Es soll bei einer beschränkten Verwaltung des Testamentsvollstreckers die Verurteilung zur Duldung der Vollstreckung in die betroffenen Nachlassgegenstände genügen, während in den Fällen des § 2213 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. und des § 748 Abs. 1 C.P.D. nach dem Wortlaute des Gesetzes die Verurteilung zur Leistung selbst ausgesprochen werden soll (vgl. Gaupp-Stein, Bem. Ia zu § 748 C.P.D.). Ein Urteil gegen den Testamentsvollstrecker wird in keinem Fall erübrigt. Daß dieses in einem gegen den Erben und den Testamentsvollstrecker gemeinsam eingeleiteten Verfahren erwirkt werden kann, ist selbstverständlich. Hier fehlt es aber überhaupt an einem Titel gegen den Beklagten.“ . . .